

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

rechtlichen Bestimmungen über das Blockaderecht so zu gestalten, daß das letztere möglichst drückend und möglichst scharf ist, ein Schlag ins Wasser gewesen — falls sie sich nicht alsbald gegen diesen Staat selbst richten werden.

Für die zweite Haager Konferenz 1907 hatte England seinen Vertretern Instruktionen mitgegeben, die von der Ansicht ausgingen, daß der Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See auch das Blockaderecht beseitigen würde. Die Delegierten wurden deshalb angewiesen, keiner Resolution beizustimmen, „welche die wirksamen Druckmittel der Flotte vermindert“. Andererseits sollten sie sich weder der Erörterung der Unverletzlichkeit des Privateigentums zur See widersetzen noch sich weigern, daran teilzunehmen; auch sollten sie nicht verpflichtet sein, die Initiative zu einem Widerstand gegen eine etwa beabsichtigte Resolution zu ergreifen. Diese Instruktion war meisterhaft, sobald das zu erreichende Ziel nicht sowohl in einer Förderung des Seekriegsrechts bestand, als in der Hervorzauberung des Eindrucks, daß England den wichtigsten Forderungen auf diesem Gebiet keinen Widerstand entgegensetze — während es in der Tat jeden Fortschritt hintertrieb. Ehrlich und fortschrittlich zugleich ist unter den einflußreichen Persönlichkeiten Englands wieder nur Graf Loxburn gewesen, der während der zweiten Haager Konferenz Lordkanzler war. Er hat 1913 verlangt, in Zukunft sollte allein die Blockade von Kriegshäfen, Festungen und militärischen oder Flotten-Stützpunkten zulässig sein, während eine Blockade bloßer Handelshäfen verboten werden müsse. Daß Grey sich gegen diese Erweiterung des bestehenden Völkerrechts zur See, die zugleich einen Fortschritt über die Londoner Deklaration hinaus darstellen würde, erklärt hat, ist selbstverständlich.

Die Folge dieser Haltung Großbritanniens ist, daß es nun, während es glaubte, Deutschland aushungern zu können, rettungslos in dem eigenen Neze zappelt¹⁾.

5. Abschnitt.

Die Frage der Konterbande.

Niemand bestreitet, daß den Kriegführenden das Recht zusteht, die Zuführung unmittelbarer Heeresbedürfnisse an die feindlichen Streitkräfte, allen, auch den neutralen Staaten, zu verbieten. Zu Lande kann die Lieferung von Konterbande nur dann verhindert werden, wenn man das Gebiet, an welches die Lieferung erfolgt, besetzt hat. Wird die Lieferung dagegen über eine Landgrenze versucht, die nicht in den Händen der krieg-

¹⁾ Siehe die beiden letzten Kapitel.